

Satzung des Fördervereins der
Freiwilligen Feuerwehr Kelsen

§1 Name, Sitz, Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Kelsen“
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins
3. Der Sitz des Vereins ist 54439 Merzkirchen-Kelsen Die Postanschrift ist die Adresse des Wehrführers:

Förderverein
Freiwillige Feuerwehr Kelsen
Karl Schwarzenbarth
Kelsen 23
54439 Merzkirchen

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgem. Hilfe und den Katastrophenschutz zu fördern.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- (a) ideelle und materielle Unterstützung des Feuerwehrwesen in der Gemeinde;
 - (b) durch die Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, insbesondere der Feuerwehrangehörigen,
 - (c) durch die Betreuung der Jugendfeuerwehr,
 - (d) durch die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.
 - (e) durch Öffentlichkeitsarbeit,
 - (f) durch die Betreuung der Alterswehr
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
 3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 4. Der Verein ist politisch und religiös neutral

§3 Mitglieder des Vereins

1. Dem Verein sollen angehören:
 - (a) Feuerwehrangehörige
 - (b) Mitglieder der Altersabteilung
 - (c) Ehrenmitglieder
 - (d) fördernde Mitglieder
 - (e) Mitglieder der Jugendfeuerwehr

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Mitglieder der Alterswehr können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben oder vorher auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem Dienst ausgeschieden sind. Die Aufnahme bedarf der Zustimmung des Vorstandes (mind. 2/3 Stimmen).
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag der Mitglieder von dem Vorstand ernannt.
4. Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von 3 Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
4. In allen Fällen ist der Auszuschliessende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§6 Mittel

1. Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht
 - (a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind.
 - (b) durch freiwillige Zuwendungen.
 - (c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind
 - (a) Mitgliederversammlung
 - (b) Vereinsvorstand

§8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Bei der Teilnahme von $2/3$ der Mitglieder ist die Versammlung beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen.
3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelten Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§9 Aufgabe der Mitgliederversammlung

1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - (a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - (b) die Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes (alle 2 Jahre),
 - (c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - (d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - (e) die Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsprüfers,
 - (f) die Wahl der Kassenprüfer (alle 2 Jahre),

- (g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- (h) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- (i) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- (j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§10 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist und mindestens 2/3 anwesend sind.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen geheim abzustimmen.
3. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden, oder 2 Personen aus der Versammlung zu bescheinigen ist.
4. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben

§11 Vereinsvorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - (a) dem Vorsitzenden
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - (c) dem Rechnungsführer (Kassenwart)
2. Vorstand im Sinne § 26 BGB ist der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
3. Der Vereinsvorstand für die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
4. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.

5. Der Vorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder zu der Vorstandssitzung ein und leitet die Versammlung. Er beruft die Vorstandssitzung ein und leitet diese. Über die in den Vorstandssitzungen befassten Beschlüsse und die wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Niederschreibenden zu unterzeichnen.
6. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§12 Rechnungswesen

1. Der Rechnungsprüfer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Er darf Auszahlungen nur leisten nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden mit dessen Stellvertreter.
3. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§13 Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Merzkirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Ortsteil Kelsen zu verwenden hat.

§14 Haftung

1. Bei Regressansprüchen haftet der Förderverein, vertreten durch den Gesamtvorstand.
Eine einzelne Person des Vereins kann nicht haftbar gemacht werden bei Ansprüchen gegen den Verein.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 19.05.2001 von der Mitgliederversammlung beschlossen und umgehend in Kraft.

Merzkriehen-Kelsen, den 19.05.2001

Unterschriften der Mitgliederversammlung

Es müssen mindestens sieben Unterschriften folgen!

_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____
_____	_____

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender